

# Nr. 31. Bekanntmachung,

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte  
betreffend;

vom 26. März 1900.

Die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Ortstaxe auf Nachbarpostorte vom 20. März dieses Jahres wird nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26. März 1900.

**Finanz=Ministerium.**

**v. Wagdorf.**

Wunderlich.

Berlin, 20. März 1900.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artikel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.=G.=Bl. S. 715 bis 719), der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im Reichs-Postgebiete für Brieffendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung festgesetzten Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs-Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bayern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten findet die im Königreiche Bayern für Brieffendungen gültige Ortstaxe in beiden Richtungen Anwendung.

**Der Reichskanzler.**

In Vertretung:

von Rodbielski.